

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2005

Termin: 17. August 2005

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **8 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Es sind 4 unabhängige Sachverhalte zu bearbeiten. Alle Sachverhalte sind zu bearbeiten.

Bitte begründen Sie Ihre Lösung in jedem Fall auch unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen!

Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben; diese Punktzahl stellt zugleich einen Richtwert für den erforderlichen Zeitaufwand dar (in Summe insgesamt 300 Punkte).

Sachverhalt I (50 Punkte)

Teil 1

E hat nach seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften im Jahr 11 ein Auslandsstudium in den USA absolviert. Hierfür sind ihm Kosten von insgesamt 70.000 € entstanden. Eigene Einkünfte hatte E in 11 nicht. Eine Einkommensteuerveranlagung wurde nicht durchgeführt.

Seit dem Jahr 12 ist E bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf angestellt und erzielt dort Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Für die Veranlagungszeiträume ab 12 hat E jeweils am 1.4. des Folgejahres Erklärungen abgegeben. Aufgrund dieser Erklärungen wurde er zur Einkommensteuer veranlagt. Sein zu versteuerndes Einkommen betrug in diesen Jahren jeweils 35.000 €. Die Kosten für das Auslandsstudium hat E bisher nicht geltend gemacht.

Anlässlich der betrieblichen Weihnachtsfeier am 22.12.16 erfährt E von einem Kollegen, dass er seine Kosten aus dem Amerikaaufenthalt „noch geltend machen“ könne. E kommt daraufhin am 23.12.16 auf Sie zu und bittet Sie um Rat.

Frage:

Welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hat E, die in 11 angefallenen Kosten noch steuerlich geltend zu machen?

Hinweis:

Unterstellen Sie, dass die in 11 angefallenen Kosten rechtlich als „vorweggenommene Werbungskosten“ abzugsfähig sind. Materiellrechtliche Erwägungen zur Abziehbarkeit der Kosten sind daher nicht anzustellen.

Teil 2

E erwirbt im Januar 2005 einen gebrauchten VW Golf für 9.000 € für private Zwecke. Dessen vormaliger Halter wird im April 2005 zum Papst gewählt. Am 5.5.2005 verkauft E den Golf als „Papst Golf“ auf einer Internet-Versteigerung für 190.000 €.

Frage:

Ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig?

Teil 3

E hat vom 1.9.2003 – 30.5.2004 (122 Tage in 2003, 152 Tage in 2004) an einem Prüfungsprojekt in der Züricher Niederlassung der Steuerberatungsgesellschaft gearbeitet. Sein Arbeitslohn wurde ihm von seinem deutschen Arbeitgeber ausbezahlt. Lohnsteuer ist einbehalten worden. Die Steuerberatungsgesellschaft hat den gezahlten Arbeitslohn der Züricher Niederlassung weiter belastet.

Aufgabenstellung:

Nehmen Sie Stellung zur Steuerpflicht des für die Tätigkeit in der Schweiz geleisteten Arbeitslohns.

Hinweis:

Auszug aus dem DBA Deutschland/Schweiz:

Art. 15

(1) Vorbehaltlich der Artikel 15a bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

...

Steuerjahr in der Schweiz ist wie in Deutschland das Kalenderjahr.

Sachverhalt II (70 Punkte)

Zum 1.1.2004 gründet E als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer die Handelsfirma „Export Limited Company“ (E-Ltd). Die E-Ltd. ist eine nach englischem Recht gegründete Limited Company, deren Geschäftsleitung sich ausschließlich in Düsseldorf befindet.

Das Geschäftsjahr der E-Ltd. entspricht dem Kalenderjahr. Sie ermittelt Ihren Gewinn durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG.

In 2005 ereignen sich u. a. folgende Vorfälle:

1.

E legt ein durch notariellen Vertrag vom 1.3.2003 erworbenes bebautes Grundstück aus seinem Privatvermögen am 1.9.2005 in die E-Ltd. ein. Seitdem dient das Grundstück zu 100 % betrieblichen Zwecken. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 500.000 €, wovon 25 % auf den Grund und Boden entfielen. Der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage beträgt 700.000 € (Grund und Boden 175.000 €, Gebäude 525.000 €). Das Gebäude wurde 1988 fertig gestellt.

2.

Die E-Ltd. ist zu 77 % unmittelbar an einer amerikanischen Tochtergesellschaft, der A-Corp., beteiligt. Die E-Ltd. (Darlehensgeberin) vereinbart mit der A-Corp. (Darlehensnehmerin) am 1.4.2005 ein Darlehen i. H. v. 100.000 € mit unbestimmter Laufzeit, das mit 2 % p. a. zu verzinsen ist (d.h. die A-Corp. muss 1.500 € in 2005 zahlen). Der marktübliche Zinssatz für vergleichbare Darlehen liegt bei 8 %.

3.

Ein Lieferwagen der E-Ltd. ist am 1.9.2005 durch Brand nach einem Blitzschlag völlig zerstört worden. Der Wagen war am 1.4.2004 für 96.000 € zzgl. USt angeschafft worden. Der Buchwert am 1.1.2005 beträgt 78.000 €, die lineare Jahresabschreibung beläuft sich auf 24.000 €. Als Ersatz erwirbt die E-Ltd. am 1.11.2005 einen gebrauchten Lieferwagen zum Preis von 60.000 € zzgl. 9.600 € USt. Die Restnutzungsdauer beträgt 3 Jahre. Die E-Ltd. erhält als Ersatz für den zerstörten Lieferwagen am 15.10.2005 eine Versicherungsentschädigung i.H.v. 90.000 €.

Fragen:

1. Nehmen Sie kurz Stellung zu der Steuerpflicht der E-Ltd.

2. Welche Auswirkungen haben die geschilderten Geschäftsvorfälle auf den steuerlichen Gewinn der E-Ltd. zum 31.12.2005?

Sachverhalt III (100 Punkte)

Im Juni 2004 bestellte der unter seiner niederländischen USt-IdNr. auftretende Hersteller von Mobiltelefonen „De Mobil“ (M) mit Sitz in Eindhoven (Niederlande) bei der im Kalenderjahr 2003 gegründeten Catering-GmbH (GmbH) mit Sitz in Chemnitz 45.000 belegte Brotschnitten. M erteilte den Auftrag aus Anlass der in Warschau (Polen) im August 2004 stattfindenden Konsumgütermesse „Konsumenta“.

Die GmbH wird nach außen hin durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer Carlo (C) vertreten. C erhält aufgrund eines Anstellungsvertrages mit der GmbH, der u.a. auch einen Urlaubsanspruch und die Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall vorsieht, ein Geschäftsführergehalt von 10.000 € monatlich.

Die Brotschnitten sollten mit exklusiven Zutaten belegt, auf den Messestand des M nach Warschau verbracht und vor Ort an interessierte Messegäste des M serviert werden. Als Belag hatte M unter anderem Hummer und Forellenfilets erbeten. Die Hummer erwarb die Catering-GmbH Ende Juli 2004 bereits verzehrfertig zubereitet, in Frischhaltefolie verschweißt, bei dem französischen Feinkosthersteller „Louiscroix“ (L) mit Sitz in Lyon. L berechnete der GmbH mit Rechnung vom 10.08.2004 für die Lieferung der Hummer einschließlich Transport von Lyon nach Chemnitz in Tiefkühlbehältern 15.000 €. Die Forellenfilets erwarb die GmbH von dem Großhändler Flunder (F) aus Flensburg. F berechnete der GmbH nach Anlieferung der Ware von Flensburg nach Chemnitz am 30.07.2004 mit Rechnung vom gleichen Tage vereinbarungsgemäß 20.000 € zzgl. 3.200 € offen ausgewiesene Umsatzsteuer. Die von F auf dem Postweg übersandte Rechnung ging bei der GmbH am 02.08.2004 ein.

Die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Backwaren bestellte die GmbH unter Verwendung ihrer deutschen USt-IdNr. Anfang Juli 2004 bei der Großbäckerei „Kaiser“ (K) in Wien (Österreich). Da die Kapazitäten der K aber bereits ausgelastet waren, orderte K das Brot ihrerseits bei der Großbäckerei „Pra“ (P) aus Prag (Tschechien). P transportierte das Brot mit eigenem LKW am 28.07.2004 zu den Geschäftsräumen der GmbH. K berechnete der GmbH unter Verwendung ihrer österreichischen USt-IdNr. „netto 45.000 € unter Hinweis auf § 14a Abs. 7 UStG“ und bat C, den K in Deutschland eventuell treffenden umsatzsteuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach Zubereitung der Brotschnitten in den eigenen Räumen (Großküche) der GmbH in Chemnitz transportierte C die Speisen mit eigenem Fahrzeug nach Warschau und ließ sie dort in der Zeit vom 01.08.2004 bis 03.08.2004 im Rahmen der Konsumgütermesse „Konsumenta“ an Messegäste des M servieren. Die Messegäste hatten die Möglichkeit, die belegten Brotschnitten an den vom Messeveranstalter aus Warschau gestellten Stehtischen in unmittelbarer Nähe des Messestandes des M zu verspeisen. Aus Umweltschutzgründen erfolgte die Abgabe der Speisen auf Porzellantellern der GmbH, die von den Messegästen nach Gebrauch zurückgegeben werden sollten.

Die Bedienung der Messegäste bei der Abgabe der Brotschnitten erfolgte durch Hotelfachkräfte, welche der GmbH von der polnischen Personalagentur „Hartzki“ (H) überlassen wurden. Die Rechnung der H über die vereinbarten Lohnzahlungen für das Personal in Höhe von 580 € ist bis heute nicht bei der GmbH eingegangen.

Nach Rückkehr von der Messe berechnete C dem M am 20.08.2004 für die erbrachten Leistungen der GmbH insgesamt 52.200 €. M überwies am 10.09.2004 nach Abzug der bereits bei Auftragserteilung im Juni per Scheck gezahlten 5.800 € den Restbetrag in Höhe von 46.400 € auf ein Konto der GmbH.

Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht für die Catering-GmbH und für Carlo.

Gehen Sie bei der Lösung, sofern der Sachverhalt dies erforderlich macht, auf die für die Umsatzsteuer wesentlichen Prüffelder Steuerbarkeit, Steuerpflicht, Steuersatz, Bemessungsgrundlage, Entstehung der Steuer und Steuerschuldnerschaft sowie auf den Vorsteuerabzug ein.

Auf die Leistungen der anderen im Sachverhalt angesprochenen Unternehmer ist insoweit einzugehen, als dies für die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der GmbH von Bedeutung ist.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt, gehen Sie bitte davon aus, dass gegebenenfalls erforderliche Belege und Nachweise ordnungsgemäß sind und vorliegen.

Sachverhalt IV (80 Punkte)

Am 4.1.2005 verstirbt der schweizerische Staatsangehörige U mit Wohnsitz in Zürich. Zu seinem Nachlass gehört ausschließlich das folgende Vermögen:

- 1.000 Aktien der deutschen T-AG (entspricht Anteil von 30 % an der AG, Börsenkurswert der 1.000 Aktien am 4.1.2005: 500.000 €)
- 1 vermietetes Einfamilienhaus in Bochum (bezugsfertig am 1.5.1992, übliche Jahresmiete: 36.000 €)
- 1 Mietwohnhaus in Köln (errichtet aufgrund eines dem U am 1.1.1975 auf 99 Jahre eingeräumten Erbbaurechts, bezugsfertig am 1.10.1976, Jahresmiete: 120.000 €, jährlicher Erbbauzins: 12.000 €)

Daneben hatte U private Schulden i.H.v. 1.000.000 €

Als Erben hat U seinen Sohn A, wohnhaft in Düsseldorf, eingesetzt. Daneben hat er ein Vermächtnis zugunsten seiner Nichte N angeordnet, die ihren Wohnsitz ebenfalls in der Schweiz hat. N soll 150 Aktien der T-AG erhalten. Das Testament des U enthält darüber hinaus keine weiteren Bestimmungen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die deutsche Erbschaftsteuer für A für alle Erwerbe von Todes wegen.

Hinweis:

Das DBA Deutschland/Schweiz sieht vor, dass der Erwerb durch N in Deutschland nicht erbschaftsteuerpflichtig ist. Weitere DBA-rechtliche Fragen sind nicht zu erörtern.